

BETRIEBSVEREINBARUNG

Sonderleistungen / Sterbegeld

Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

I) Sonderleistungen in Folge von Krankheit

In Fällen unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit, die über den Lohnfortzahlungszeitraum von 42 Kalendertagen hinausgeht, erhält der Beschäftigte, der dem Betrieb länger als fünf Jahre angehört, einmal im Kalenderjahr eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der Sozialversicherung und dem Nettoentgelt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

Gültigkeit und Höhe

Betroffen von der o. g. Sonderleistung sind festangestellte Beschäftigte mit einer Betriebszugehörigkeit von mindestens fünf Jahren. Die Höhe dieser Sonderleistung richtet sich nach der Betriebszugehörigkeit des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Entstehens des Leistungsanspruchs nach folgender Staffelung:

- a) Nach fünfjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bis zu einem Monat
- b) Nach achtjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bis zu drei Monaten
- c) Nach zehnjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bis zu fünf Monaten

Bei Beschäftigten, die im Rahmen der privaten Krankenversicherung Krankengeld erhalten, ist zur Berechnung des Unterschiedsbetrages der Krankengeldsatz der privaten Krankenkasse maßgebend.

II) Sterbegeld

- 1) Hinterlässt ein Beschäftigter einen unterhaltsberechtigten Ehegatten und/oder unterhaltsberechtigten Kinder unter 27 Jahren, deren Berufsausbildung noch nicht beendet ist, oder körperlich-geistig oder seelisch behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (ohne Altersgrenze) und hat in diesen Fällen mit den genannten Personen eine häusliche Gemeinschaft bestanden, so ist das Entgelt für den Rest des Sterbemonats und ein Sterbegeld nach folgender Staffelung zu zahlen:


- | | |
|--|----------|
| a) Nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren: | 1 Monat |
| b) Nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren: | 2 Monate |
| c) Nach einem tödlichen Arbeitsunfall, soweit dieser nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht: | 2 Monate |
- 2) Das in dieser Vereinbarung geregelte Sterbegeld wird nicht gezahlt, wenn seitens des Betriebes oder auf Veranlassung des Betriebes durch Dritte, laufende oder einmalige Zuwendungen in anderer Form an die Hinterbliebenen gewährt werden. Der Anspruch wird durch Auszahlung an einen der Berechtigten erfüllt.

III) Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht

München, 27.02.2024


Pedram Taghizadeh
Leitung Personal


Michael Neumaier
BR-Vorsitzender